

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Fachgebiet Veterinärwesen

3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11



AML3-S-177/021

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: veterinaer.bham@noel.gv.at

Fax: 07472/9025-21651

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at

- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

(07472) 9025

Durchwahl

Datum

Notburga Reiter

21665

31. Oktober 2024

Betrifft

Information gem. § 37 Tiergesundheitsgesetz 2024 über den Ausbruch der meldepflichtigen Tierseuche Hochpathogene Aviäre Influenza im Bezirk Amstetten, Marktgemeinde Kematen/Y.

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!

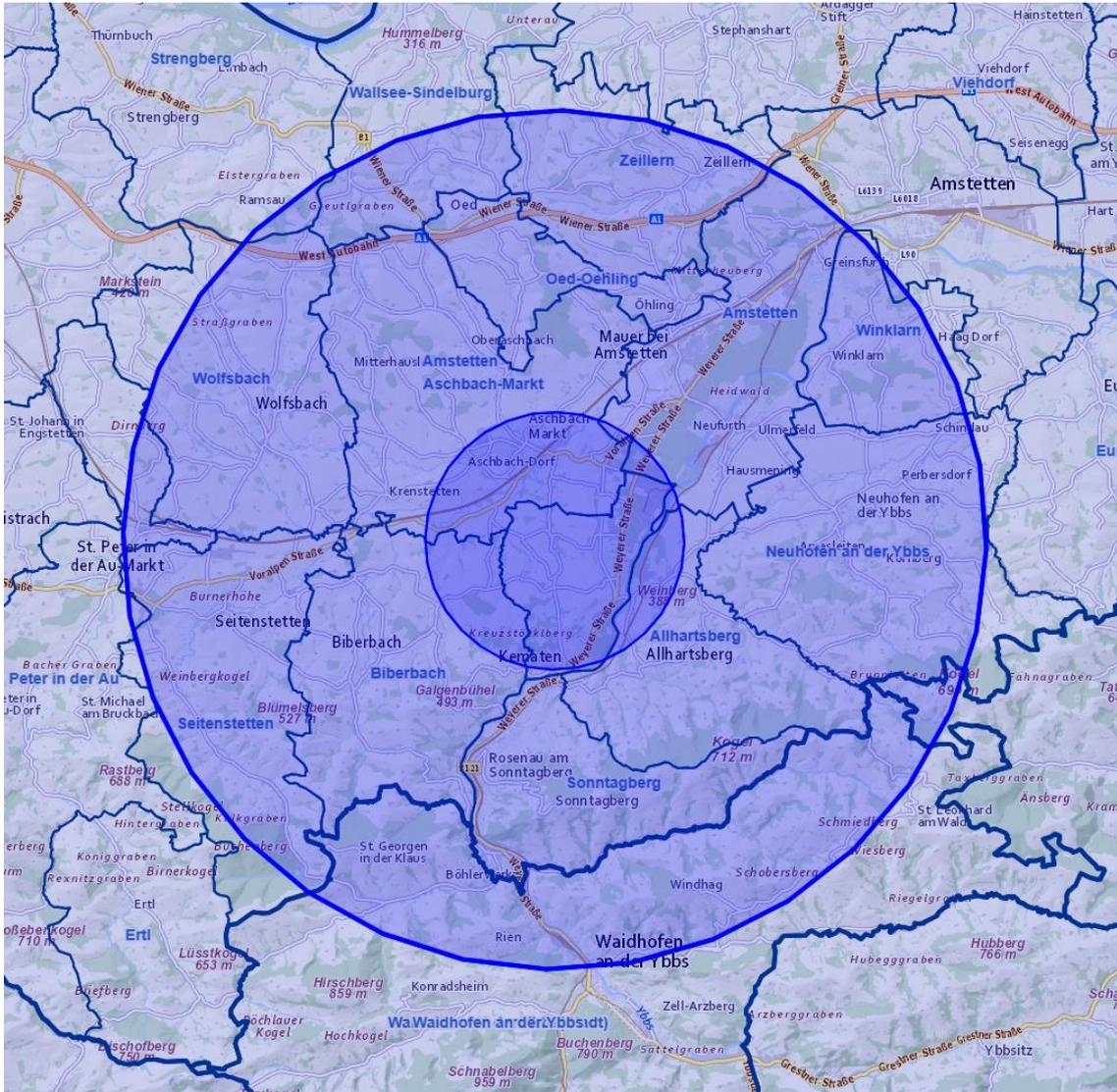
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten informiert gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz 2024, dass in der Marktgemeinde 3331 Kematen/Y. der **Ausbruch der Hochpathogenen Aviären Influenza** (Geflügelpest, Vogelgrippe) festgestellt worden ist.

Das Bundesministerium hat am 30.10.2024 um den Ausbruchsbetrieb eine Schutzzone im Umkreis von 3 km und eine Überwachungszone im Umkreis von 10 km kundgemacht. Die Kundmachung erfolgte im Rahmen der [Amtlichen Veterinärnachrichten](#). Die Zonen wurden um den Mittelpunkt WGS84-Koordinaten Breite 48,05, Länge 14,76 gezogen.

Die Schutzzone wird für mindestens 21 Tage und die Überwachungszone für mindestens 30 Tage eingerichtet. Innerhalb der Schutzzone werden alle Geflügelhaltungen durch einen Amtstierarzt oder eine Amtstierärztin kontrolliert.



Die zu beachtenden Maßnahmen basieren auf §§ 6 und 7 der Verordnung zur Bekämpfung der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI-Bekämpfungsverordnung).

Insbesondere ist zu beachten:

- Das Geflügel darf nur mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde in einen Betrieb (auch Schlachtbetrieb) verbracht oder aus einem Betrieb entfernt werden.
- Alle Personen, die Geflügelstallungen betreten, müssen angemessene Biosicherheitsmaßnahmen (z.B.: Desinfektion an Ein- und Ausgängen der Stallungen, Schuh- und Kleidungswechsel etc.) einhalten. Besuche sind zu dokumentieren.

- Alle Fahrzeuge, die einen Geflügel-Betrieb anfahren oder verlassen, sind geeigneten Desinfektionsmaßnahmen zu unterziehen.
- Sollte es zu einer erhöhten Sterblichkeit von Geflügel im Betrieb kommen, ist dies unverzüglich der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.
- Das gehaltene Geflügel ist so abzusondern, dass es vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt ist (aufzustallen). Dies gilt unabhängig von der Bestandsgröße, das bedeutet, dass die Aufstallungsverpflichtung grundsätzlich auch für Kleinbetriebe unter 50 Tieren gilt!

Hinweis:

Gemäß § 37 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz haben die Bürgermeister und Bürgermeisterinnen die zur Verhinderung der Seuchenverschleppung getroffenen allgemein verbindlichen Verfügungen ohne Verzug in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

Auf folgende Unterlagen wird hingewiesen:



AVN_20241030_AVN
_2024_10b_2 (1).pdf

[https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/krankheiten/ai.html - heading Massnahmen in Schutz und Ueberwachungszonen 10](https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/krankheiten/ai.html-heading_Massnahmen_in_Schutz_und_Ueberwachungszonen_10)

[https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Uebertragbare-Krankheiten/Infektionskrankheiten-A-Z/Vogelgrippe-\(Aviaere-Influenza\).html](https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Uebertragbare-Krankheiten/Infektionskrankheiten-A-Z/Vogelgrippe-(Aviaere-Influenza).html)

<https://www.noelvaer.at/noelvaer/Veterinaer/Vogelgrippe.html>

Ergeht an:

8. Marktgemeinde Oed-Oehling, z.H. der Bürgermeisterin, Mostviertelplatz 1, 3362 Oehling

-
1. Marktgemeinde Kematen an der Ybbs, z.H. der Bürgermeisterin, 1. Straße 31, 3331 Kematen an der Ybbs
 2. Gemeinde Biberbach, z. H. des Bürgermeisters, Im Ort 279, 3353 Biberbach
 3. Marktgemeinde Aschbach-Markt , z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 11/1, 3361 Aschbach-Markt

4. Stadtgemeinde Amstetten, z. H. des Bürgermeisters, Rathausstraße 1, 3300 Amstetten
5. Marktgemeinde Allhartsberg, z. H. des Bürgermeisters, Markt 47, 3365 Allhartsberg
6. Marktgemeinde Ardagger, z. H. des Bürgermeisters, Markt 55, 3321 Ardagger
7. Marktgemeinde Neuhofen an der Ybbs, z.H. der Bürgermeisterin, Millenniumsplatz 1, 3364 Neuhofen an der Ybbs
9. Marktgemeinde Seitenstetten, z. H. des Bürgermeisters, Steyrer Straße 1, 3353 Seitenstetten
10. Marktgemeinde Sonntagberg, z. H. des Bürgermeisters, Waidhofner Straße 20, 3332 Rosenau am Sonntagberg
11. Marktgemeinde St. Peter in der Au, z. H. des Bürgermeisters, Hofgasse 6, 3352 St. Peter in der Au
12. Marktgemeinde Strengberg, z. H. des Bürgermeisters, Markt 10, 3314 Strengberg
13. Marktgemeinde Wallsee-Sindelburg, z. H. des Bürgermeisters, Marktplatz 2, 3313 Wallsee
14. Gemeinde Winklarn, z.H. des Bürgermeisters, Tanngrabenstraße 2, 3300 Winklarn
15. Marktgemeinde Wolfsbach, z. H. des Bürgermeisters, Kirchenstraße 2, 3354 Wolfsbach
16. Marktgemeinde Zeillern, z. H. des Bürgermeisters, Schloßstraße 2, 3311 Zeillern
17. An die Bezirkshauptmannschaft Perg, Dirnbergerstraße 11, 4320 Perg
18. An die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, Kärntnerstraße 16, 4020 Linz
19. An die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, Spitalskystraße 10a, 4400 Steyr
20. An das Magistrat Steyr, Stadtplatz 27, 4400 Steyr
21. An die Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen
22. Bezirkshauptmannschaft Scheibbs, Rathausplatz 5, 3270 Scheibbs
23. Bezirkshauptmannschaft Melk, Abt Karl-Straße 25a, 3390 Melk
24. Magistrat der Stadt Waidhofen an der Ybbs
25. Bezirkspolizeikommando Amstetten, Mozartstraße 31, 3300 Amstetten
26. Polizeiinspektion Kematen/Ybbs, 1. Straße Nr. 41b, 3331 Kematen/Ybbs
27. Frau Landeshauptfrau von NÖ p.A. Abteilung LF5, 3109 St. Pölten

Mit freundlichen Grüßen

Die Bezirkshauptfrau

Mag. G e r e r s d o r f e r